



WASSERVERSORGUNG DER
EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

SCHUTZZONENREGLEMENT ZUM
SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE
TRINKWASSERFASSUNGEN DER
EINWOHNERGEMEINDE SELZACH
(KÄNELMOOS-, STOLLENMATT-
UND OBERMATTQUELLEN)
UND DER QUELLEN DER
BRUNNENGENOSSENSCHAFT ALTREU

SELZACH IM MÄRZ 1988

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE TRINKWASSERFASSUNG DER
BRUNNENGENOSSENSCHAFT ALTREU UND DER OBERMATT-, KAENELMOOS- UND STOLLENMATT-
QUELLEN DER EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt auf Art. 20 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. Januar 1991 das nachstehende Reglement mit dem entsprechenden Schutzzonenplan erlassen.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II A und S II B (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

b - im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+	+	+	+
Weidegang	-	+ ¹⁴	+	+
Ackerbau	-	+	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	-	-	- ²
Containerpflanzschulen und ähnliches	-	-	-	-
Wald	+	+	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	+ ^{1,2}	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost	-	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	-	+

c. Pflanzenschutz

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²	+ ²
---	---	----------------	----------------	----------------

S I S II A S II B S III

Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-	+ ²
übrige Mittel	-	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	-	+ ²
<u>d. Bewässerung</u>				
Oberflächenwasser	-	+	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-	-
<u>e. Uebriges</u>				
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-	-
<u>B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>				
Grün- und Hartanlagen	-	-	b	-
Zeltplätze	-	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	-	-	b ³

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 3

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ 4,11	+ 4
- Rauhfuttersilos	-	-	b ¹³	+ ¹³
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-	b ⁵

D. ABWASSERANLAGEN

(vgl. Art. 3, a)

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	b	+ 4
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	b ¹³	b ¹³
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	-	-

E. VERKEHRSANLAGEN

- Strassen	-	- 6,7,9	- 6,7,9	b ⁷
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	- 6	+ 8,9	+ 8,9	+
- Bahnlinien	-	-	-	+ ¹²
- Tunnels, Unterführungen, Ein- schnitte	-	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-	b

F. AUTOABSTELLPLAETZE

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	b	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasser- anschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b ⁴	b ⁴

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFAERDENDEN FLUESSIGKEITEN

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleistet, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. techn. Tankvorschriften (TTV)

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.	+	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	b	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	b ¹⁰	b ¹⁰
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	b	b
- Wärmepumpen	-	-	-	-
- Erdsonden	-	-	-	-

H. UMSCHLAGPLAETZE UND ROHRLEITUNGEN FUER FLUESSIGE UND GASFOERMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+	+
---	---	---	---	---

J. MATERIALLAGER, DEPONIER, WASENPLAETZE
FRIEDHOEFE

- Deponien von sauberem Aushub	-	-	-	+ ¹¹
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wasserge- fährdenden Stoffen	-	-	-	+ ¹¹
- Friedhöfe	-	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigen- den oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-	-

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRUBEN, STEINBRUECHE

-	-	-	-
---	---	---	---

Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Auf eine ha Land dürfen maximal 40 Tonnen Mist in der Gabe ausgebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
- Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).
- Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten (vergl. Hinweis auf den Verpackungen).
- Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Düng- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und der Kantonalen Gewässerschutzbehörde besprochen werden.
- Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vergl. Liste im Anhang).
- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
 - 4 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigen, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.

- b) Injektionen sind nicht gestattet.
 - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
 - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
 - e) Bestehende Heizöltanks sind den kantonalen Vorschriften für die Zone S anzupassen.
- 5 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
 - 6 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
 - 7 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
 - 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
 - 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung vergährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
 - 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
 - 11 Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.
 - 12 Bahntrasseabschnitte, die durch die Zone III geführt werden, dürfen nicht mit atrazin- und simazinhaltigen Herbiziden behandelt werden.
 - 13 Einzuhalten sind die Weisungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft des Kt. Solothurn (2. Aufl. April 1987).
 - 14 Eine Beweidung darf nur bei intaktem Grasbewuchs erfolgen, Trittschäden sind tunlichst zu vermeiden.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S I (FASSUNGSBEREICH), S II A UND S II B (ENGERE SCHUTZZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN

Gemäss Verzeichnis über die bewilligten und im Handel erhältlichen Pflanzenschutzmittel für den Obst-, Wein-, Gemüse- und Feldbau, die Milchproduktion und

den Vorratsschutz, besteht für verschiedene Produkte ein Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone S (S I, S II und S III) von Quell- und Grundwasserversorgungen. Der entsprechende Hinweis kann der Verpackung des Pflanzenschutzmittels entnommen werden und ist genauestens zu beachten.

Das Verzeichnis über die bewilligten und im Handel erhältlichen Pflanzenschutzmittel wird einmal jährlich ergänzt und kann bei den folgenden Stellen bezogen werden:

- Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
- Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, 8046 Züriick-Reckholz
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, 3097 Liebefeld, mit angeschlossener Sektion Bienen
- Station fédérale de recherches agronomique de Changings, 1260 Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, 3011 Bern

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

- a) Abwasseranlage (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)
 - 1) in den Zonen S II A, II B und III gilt: der bauliche Zustand der Anlagen ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit der Kantonalen Gewässerschutzbehörde festzulegen.
- b) Tankanlagen, Rohrleitungen
 - 2) in den Zonen S II A, II B und III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden techn. Vorschriften nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

Art. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserversorgung und der Einwohnergemeinde Selzach vom Kant. Amt für Umweltschutz zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70 - 73 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Selzach für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18. April 1991

Einwohnergemeinde Selzach,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Ami...

Ch. P. Mohr...

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss

Nr. ...27.18... vom ...13...Sept...1994..



Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch...

Genehmigungsvermerk:

vom 1 - April 2008